

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1908

VII. Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes. Von K. Willoh.

VII.

Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes.

Von K. Willoh.

In seiner Abhandlung „Das Gogericht Desum“ im Jahrbuch XIV, P (1905) streift Dr. juris Engelke auch die Brüchtengerichte. Vor kurzem fielen dem Schreiber dieses die Amtsrechnungen des Amtes Behta von Michaelis 1631 bis Michaelis 1632 in die Hände. Ein Kapitel mit der Überschrift „Einhamb Bruchtengeldes“ gibt eine Übersicht über die im Jahre 1631/32 bei den Brüchtengerichten zur Aburteilung gekommenen Straffälle. Wir lernen die Namen der Eingekessenen des Amtes kennen, die vor das Forum der Brüchtengerichte gezogen sind, die Vergehen der Übeltäter sind vermerkt und die Erkenntnisse der Richter, ein interessantes und zur Kennzeichnung der sittlichen Zustände einer vergangenen Zeit, Mitte des 30 jährigen Krieges, nicht unwichtiges Kapitel. Zugleich sind damit zu den theoretischen Erörterungen Engelkes die praktischen Belege gegeben. Wir glauben daher im Sinne der Leser des Jahrbuchs zu handeln, wenn wir das betreffende Strafregister mit allen Zutaten zum Abdrucke bringen.

„Einhamb Bruchtengeldes de anno 1632.

I. Gericht Behta.

1. Kirchspiel Lohne.

1. Gerd Staggenborg hat Werneke Staggenborg mit einem Knüppel 2 Wunden ins Haupt geschlagen, welche Wunden gleichwohl nicht tief gewesen . . . 3 Rthr.
2. Johann Seger hat auf der Kindtaufe 2 Tonnen Bier zugebracht und 2 Tage Kindtaufe gehalten . . . 2 Rthr.



3. Gerding's Johann hat sich im verlitten Jahr im Amt Cloppenburg mit Arndt Meyers Sohn verunwilligt 4 Rthr.
4. Johann Buschmann hat Johann Dulwever mit einem Schwadenstrick ins Haupt verwundet, ein jeder 2 Rthr. 4 Rthr.
5. Hermann zu Brögels Sohn Hermann hat mit Heinrich zu Brögels Tochter Trineke in Unpflicht gelebt, er 4, sie 2 Rthr. 6 Rthr.
6. Jobst Dames zu Bechta dafür, daß er mit einem geladenen und gespannenen Rohr nach Lohne geritten und Bernd Hundertossen gesucht und gedrauwet 5 Rthr.
7. Henrich Heyingh dafür, daß er den alten Bodemann zu Lohne nach geendigtem Gottesdienst angefallen, für einen alten Bösewicht und Stücke-Dieb gescholten und gesagt, er hätte seinem alten Vater 6 Stiege Thaler abgestohlen, diese sollte er ihm wieder ausbezahlen 3 Rthr.
8. Dagegen der alte Bodemann Henrich Heyingh wieder gescholten und demselben mit einem Messer zu stechen gedrauwet 3 Rthr.
9. Henrich Gerding dafür, daß er 3 Tage Kindelbier gehalten 3 Rthr.
10. Dietrich Deitharding, daß er Heinrich zum Balen mit einem Degen in der Hand verwundet 2 Rthr.
11. Dietrich Wichelmann, daß er mit Bussen Anneken in Unpflicht gelebt, 4 Rthr., sie 2 Rthr. 6 Rthr.
12. Johann Buschmann, Menken Thiefen Anneke zum Wassenberg und Hermann Uffen Mohr, daß dieselben wider die Ordnung Kindtaufe gehalten, jeder 2 Rthr. 6 Rthr.
13. Henrich Balending's Sohn Deithardt, daß er mit Seggewisches Magd in Unpflicht gelebt, er 4 Rthr., sie 2 Rthr. 6 Rthr.
14. Des Nochten Sohn Lübbe und Bernd in Bokern Thaben Thabeke Johann zum Sütholte gewaltig

- im Kopfe geschlagen und verwundet, gemeldeter
Lübbe dafür 3 Rthr.
- Kläger Tapfen Johann wegen nicht prosequirter
Klage 2 Rthr.
- Ungleichen Mitbeklagter Bernd Rochte wegen seines
beharrlichen Ungehorsams und Rochten Trineke
wegen ihrer gehaltenen Wörter, so sich nicht gebühren,
nämlich, seines Tapfens Johannis Frau könne
das Nachtmahl des Herrn nicht mehr empfangen,
als seien alle 4 in Brüchten verdammt, jeder 1 Rthr. 4 Rthr.
15. Hinrich Trenkamp dafür, daß derselbe mit Willen-
berges Tochter Hochzeit gehalten und beiderseits
zu viel Personen geladen und in 3 Tagen 8 Tonnen
Bier vertrunken. 3 Rthr.
16. Hinrich Deye dafür, daß er Greitken Bornhorst ins
Haupt verwundet 3 Rthr.
17. Johann Bröringmeier dafür, daß derselbe Mencken
Hoffmann hinterrücks angegriffen und niedergeworfen,
daß dieser fast tot liegen geblieben 4 Rthr.
18. Hinrich Deye dafür, daß er Annike von Engter,
wie sie von ihm Unterhalt des von ihm erzeugten
Kindes gefordert, er sie auf dem Kirchhof in Lohne
mit einem Stecken, und seine Frau mit einer Kanne
auf den Kopf geschlagen, insgesamt 4 Rthr.

2. Kirchspiel Dinklage.

1. Des Witten Sohn Heinrich dafür, daß er des
Schwarten Tochter Hilde mit einer Dreiforken in die
Seite und Haupt „blundt und blauw“¹⁾ geschlagen 2 Rthr.
2. Hingegen, daß des Schwarten Tochter Hileke des
Witten Sohn für einen Gänse- und Entendieb
(„Goofz- und Antedieb“) gescholten, dafür zahlt diese 2 Rthr.
3. Deithard Griehop der ältere und Rheboll zu Dink-
lage sind am 3. März 1631 in Bechta in Rundel-
tappen Haus eingekehrt, um eine Kanne Bier

1) 1591 liejet man „blödigh und blauw.“

zu trinken, und hat Rundeltappe ihnen wegen Vielheit des Volkes nicht so schleunigst das Bier langen können. Sie haben dann gesehen, daß Rundeltappe 2 Goldgulden in einem Tuch auf eine Borte gelegt, in deren Nähe mit ihnen 6 zechende Leute aus Bokern geessen. Als diese 6 ihre Zechen bezahlt und fortgegangen sind, haben Grisehop und Rheboll, wie die Frau des Rudeltappe und deren Schwester beobachtet haben, rasch das Tuch mit den Goldgulden in die Buchsen (Hosen) gesteckt und sind fortgegangen. Rundeltappe ist dann, aufmerksam gemacht auf den Diebstahl von Frau und Schwägerin, den Dieben bald darauf nachgegangen nach Tinnemanns Haus und hat sie zur Rückgabe des Geldes aufgefordert. Beide haben die Tat geläugnet, bis am folgenden Morgen in Anwesenheit von Franz Dames, von Tinnemanns Frau und anderer, bei Deithard Grisehop das Tuch und bei Rheboll die Goldgulden gefunden. Beide haben zu Händen des Herrn Richters angelobt, was dieserhalb verwirkt, hoher Obrigkeit abzutragen, insgesamt . . .

6 Rthr.

4. Deithard Grisehop, vorgemeldeter, dafür, daß er einen feisten Ochsen, Kaufleuten aus Oldenbug gehörig und diesen abhanden gekommen und zu Grisehops güstem Vieh auf dem Felde sich gesellet, mit nach Hause getrieben und eingestallet und als abends die Ochsentreiber bei ihm nach dem verlorenen Ochsen gefragt, denselben verläugnet, da er ihn doch im Hause gehabt

6 Rthr.

5. Hermann Kenze zu Dinklage hat im verlitten Jahre ein halbjährig Schwein verloren gehabt und bis in den November 1631 vermißt. Als dann vor 3 Wochen das Schwein wieder von selbst nach Kenzen Hause gekommen, ist folgenden Tages Grisehops Frau gekommen und hat nach dem Schweine Nachfrage gehalten

1 Rthr.



- | | |
|--|-----------------------|
| 6. Kaspar Überwasser, Rudolpf Holthaus, Hermann Kcheboll, Hermann Griesehop, Bernd uffen Sande, Berthold Loscke und Konsorten, über 20, dafür, daß sie Jakob Kenfels Zuschlag zu Dinklage, den die Lehnherrn zu Dinklage ihm vergünstiget, proprio motu niedergeworfen und bei Verlust einer Tonne Bier oder 5 Goldgulden sich untereinander aufgebotten und zusammen getan. Ein jeder $\frac{1}{2}$ Rthr. | 10 Rthr. |
| 7. Johann zum Balen hat Niemanns Sohn zu Höne mit einem Messer in die Brust gestochen | 3 Rthr. |
| 8. Hermann Griesehop hat Katmanns Frau in ihrem Hause mit der Faust ins Angesicht geschlagen, daß das Blut heruntergelaufen | 2 $\frac{1}{2}$ Rthr. |
| 9. Arlinghaus genannt Junker, dafür, daß er mit Kobbeken Tochter in Blutschande gelebt
Inquirendum, wie nahe die Verwandtschaft ist. | 1 Rthr. |
| 10. Seelhorst, daß er wider die Ordnung Hochzeit gehalten und 4 Tage Gäste gehabt | 2 Rthr. |
| 11. Idem Seelhorst, daß er 3 Tage Kindtaufe gehalten, darauf über 30 Personen gewesen | 3 Rthr. |
| 12. Boske Arlinghaus, daß derselbe mit der Coldehovischen Tochter Hochzeit gehalten und zu viele Personen gehabt | 3 Rthr. |
| 13. Kroleff Ostendorf, daß er bei 3 Tagen Kindtaufe gehalten | 2 Rthr. |
| 14. Beide Middendorf, die beide Christian heißen, daß dieselben 3 Tage Kindtaufe gehalten, jeder 2 Rthr. | 4 Rthr. |
| 15. Dannemann, daß er 3 Tage Kindtaufe gehalten | 2 Rthr. |
| 16. Radhorst, daß er 3 Tage Kindtaufe gehalten . | 3 Rthr. |
| 17. Obwohl vom Vogt zu Dinklage gemeldet, daß Hopings Kroleff zu Meschendorpf und Benneke zu Buschell sich in Katmanns Leibzucht mit Bäumen geschlagen und es trockene Schläge gegeben, so hat gleichwohl Hopings Kroleff gerichtlich gemeldet und geklaget in praesentia Rei, daß er von Benneken gefährlich in die Hand gestochen worden und von | |

- Benneken dazu geschlagen, dervwegen Benneken in der Herren Brüchten verdammt 3 Rthr.
18. Boske Asbrede dafür, daß er der Burwinkelschen Sohn Arendt mit einem Knüppel „blundt und blauw“ geschlagen 1¹/₂ Rthr.
19. Deithard Griesehop der Jüngere hat Hinrich zum Balen Sohn mit einem Messer in den Hals geschlagen, daß derselbe alsbald daran gestorben. Nachzutrachten und filialem quotam zu arrestieren.
20. Tebbe Rutwehol, daß er einen Niederschlag (Totschlag) an einem kaiserlichen Reuter begangen . . . 20 Rthr.
21. Hugo Westendorpf, daß er Marie Geshmanns vor eine Zauberische gescholten, ein jeder 2 Rthr. . . . 4 Rthr.
22. Dwerlkotten Heuermann, Hermann genannt, daß er mit Grete, Johann Peperjacks gewesener Magd, in Unpflicht gelebt, zusammen 6 Rthr.
23. Gilhardt zum Balen Sohn Hermann, daß derselbe mit der Magd Grete in Unpflicht gelebt, insgesamt . . . 6 Rthr.
24. Des Junkern Knecht zum Deiche, Philippus genannt, daß er Hermann Griesehop ins Haupt verwundet, darauf Hermann Griesehop ihm Philippen den Arm entzweigeschlagen; arstandus Philippus.
25. Hermann Kenkel, daß derselbe Gerd Bramlagen Frau mit einem Messer in die Hand gestochen . . . 2 Rthr.
26. Gerd Kleinschmidt, daß derselbe Hinrich Wulf mit einem Rohr hinterrücks auf den Kopf geschlagen, daß derselbe zur Erde gefallen und etliche Tage zu Bette gelegen 3 Rthr.
27. Runneken Knecht zum Deiche, daß derselbe mit der Magd in Unpflicht gelebt, insgesamt 6 Rthr.

3. Kirchspiel Bafum und Bestrup.

1. Nachmüller, daß er Berndt Arkenstette mit einem Stocke außs Haupt geschlagen 2¹/₂ Rthr.

- Dagegen hat Berndt Arkenstette den Hachmüller mit einem Brotmesser mordlich in den Rücken, dazu mit einem Messer durch den Arm geschlagen, daß derselbe etliche Wochen für tot zu Bette liegen müssen 18 Rthr.
2. Ewert Bagenstert, daß er Menke Baumann mit einem Zaunpfahl den Kopf blutig und blau geschlagen, daß er etliche Tage darob zu Bette gelegen 2 Rthr.
3. Borchert Niesefe, daß er Hinrich Freiling mit einem Spaten über den linken Arm geschlagen, daß das Blut in der Mawwen (Ärmel) gestanden 2 Rthr.
4. Alhardts Otto, daß er Bernd Klönnen für einen „Goese dieb“ gescholten 1 Rthr.
5. Johann Deberdinc zu Carumb, obwohl derselbe anno 1625 wegen dessen, daß er mit Culemanns Tochter in Unpflicht gelebt gehabt, Brüchtengeld ausgegeben, so hat er gleichwohl desungeachtet 2 Kinder in offener Hurerei mit derselben gezeuget, welches vom Vogt nicht angezeigt 6 Rthr.
6. Idem Deberdinc, daß derselbe mit Timmermanns Schwester 2 Kinder in Hurerei gezeuget 6 Rthr.

4. Stadt Bechta.

1. Nachdem Johann Rabe Flockmanns Pferde wegen ihm zugefügten Schadens wie gebräuchlich in den Schüttstall getrieben, ist Flockmanns Knecht, Hinrich Bose genannt, zugefahren und hat eigenmächtig mit Gewalt das Schloß davon geschlagen und die Pferde wieder zu sich genommen 3 Rthr.
2. Dagegen hat Johann Rabe genannten Hinrich Boesen auf freier Straße hinterrücks mit einer Kuesen aufm Kopf geschlagen 2 Rthr.
3. Arend Kolpe hat in der Notwehr Johann Niemann mit einem Messer in die Schulter gestochen, weil

- gemeldeter Niemann zuerst Kolpen Kinder bunt und blau geschlagen gehabt 2 Rthr.
4. Arend Kolpe hat den Hausvogt Rudolph Voß auf freier Straße für einen Schinder öffentlich ausgerufen und gesprochen, er, Kolpe, könne Lucht vertragen, Voß aber nicht. Bat, weil die Äußerung in der Trunkenheit geschehen, um Verzeihung, ob paupertatem $\frac{1}{2}$ Rthr.
5. Nachdem Deithard Griesehop der Ältere, Kirchspiels Dinklage, wegen dessen, daß er in verwichener Zeit, 11. Novbr., zu Dinklage den Bechtaer Gerichtschreiber Johann Primes mit einem geladenen und gespannenem Rohr totschießen wollen und diesen dadurch gröblich injurirt, auch sonst große Gewalt verübt, auf dem fürstlichen Amthause Bechta in Haft gezogen, so haben die fürstlichen Herrn Beamten gegen Kaution die Haft insoweit erlassen, daß er in der Bechta und weiteres nicht gehen, sondern sich alda bis weiteren Bescheid aufhalten möchte; derwegen zu Bürgen gesetzt sind Borchard uffr Heide und Rembert Brüning, Schmied zu Dinklage, welche sich auf tausend Rthr. cavirend eingelassen. Ist desungeachtet bemeldeter Griesehop von sich selbst und ohne Vorwissen der Obrigkeit ausgetreten und ex arresto weggegangen . . . 25 Rthr.
6. Tebbe Schlüters und Thaleke Embstecke dafür, daß sich dieselben für Zaubersche gescholten, jede 2 Rthr. 4 Rthr.
7. Johann Hermanns Frau dafür, daß dieselbe des Fußknechts Johann Meyer Frau für eine Sakramentische Zaubersche gescholten. 2 Rthr.
8. Dagegen Johann Meyers Frau retorquendo sie für eine Schandhure gescholten 1 Rthr.

Summe der Einnahmen aus dem
Bechtischen Gerichte 258 Rthr.

II. Desum Gericht.

1. Kirchspiel Cappeln.

1. Dietrich Hermann dafür, daß derselbe Willm von der Wißmühlen mit einem grunen Boitel (Meißel) den Arm blundt und blau geschlagen 2 Rthr.
2. Tholen Knecht Wessel, daß er Johann Schmecke von Quafenbruck blundig und blauw geschlagen, dazu auch etliche Kramerwaren abgenommen . . . 1 $\frac{1}{2}$ Rthr.
3. Idem Wessel, daß er Johann Pufeken mit einem Stock aufn Kopf geschlagen dermaßen, daß das Auge blutig worden 1 $\frac{1}{2}$ Rthr.¹⁾
4. Brinkmann zu Schwichteler dafür, daß derselbe den Grave zu Schwichteler aufgefordert, als wenn er mit ihm zu reden hätte und diesen dann, wie derselbe aufgestanden und aus dem Hause gekommen, mit dem Daumen das Auge durchgestoßen 4 Rthr.
5. Johann Averesch, daß derselbe Tholen Grete mit seiner Schweppe ins Gesicht geschlagen und verwundet 2 Rthr.
6. Die sämtlichen Schwichteler, als dieselben am 15. April auf Befehl des Herrn Drosten aufgeboten gewesen, einen Wagen für den Oberstleutnant Neuchinger beizubringen, haben sich dagegen gesetzt und das nicht thun wollen, deswegen der Vogt in großer Leibesgefahr gewesen 12 Rthr.
7. Ingleichen die sämtlichen Schwichteler ungehorsam ausgeblieben und nicht haben fahren wollen, als im Januario jüngsthin der Vogt zu Cappeln etliche Wagen zu behuf des Herrn Obristen Weisterholt hat beibringen müssen 12 Rthr.
8. Cappeln wegen dessen, daß sie nach Wildeshausen verschiedene Male nicht erschienen 35 Rthr.

¹⁾ Vor Nr. 2 und 3 steht obiit, und hinter den Bruchten 0, also das Geld ist wegen Todes des Wessel nicht beizutreiben.

2. Kirchspiel Emstede.

1. Albert Bernds Sohn Heinrich, daß er mit Wigberts Tochter Grete in Unpflicht gelebt, insgesamt . . . 6 Rthr.
2. Benthusen Sohn Gerd, daß er Gerd Hüfing mit einem Messer zwei Wunden in den Arm gestochen 3 Rthr.
3. Gerd Hüfing, daß derselbe Benthusen mit einem tackeden Stock (Stock mit Zacken, den Resten von Zweigen, versehen) aufs Haupt geschlagen und verwundet 3 Rthr.
4. Des Meiers Knecht Johann, daß derselbe den Frohnen zu Bühren mit einem Messer im Rücken verwundet; obiit et pauper fuit.
5. Der Vogt zu Emstede wegen dessen, daß er verschiedene Male ungehorsam vom Gerichte weggeblieben und die ausgeschickten Zettel nicht wieder eingeschickt, in der Herrn Brüchte verdammt. Absolutus ob imbecillitatem corporis.
6. Des Vogts zu Emstede Sohn hat Rienaber zu Garthe mit einem Stocke aufs Haupt geschlagen . 6 Rthr.
7. Gerd Niemann hat einen vom Herrn Richter eingelegten Arrest gebrochen und die Frucht vom Lande weggefahren 2 Rthr.
8. Johann Freiling zu Holtzinghausen hat der Krümpefchen Tochter unmündiges Kind auf freier Straße eingelaufen und blundt und blauw geschlagen . . 3 Rthr.
9. Gerd Krieger, Dietrich Küling und Bornhagen sind ungehorsam ausgeblieben und haben der Herrn Beamten zu Bechta Befehl contraveniret, indem sie das Kriegsvolk nach Lönningen nicht führen wollen, ein jeder 2 Rthr. 6 Rthr.
10. Wilke Bouwmann, daß derselbe mit Buddeken Tochter in Unpflicht gelebt, insgesamt 6 Rthr.
11. Emstede wegen dessen, daß sie nach Wildeshausen nicht gefolgt 40 Rthr.

3. Kirchspiel Langförden.

1. Tholen Wenneker, daß er Ameskamp mit einem Messer unversehens stillschweigend in die Brust gestochen und tödtlich verwundet 8 Rthr.
2. Johann Scheper zu Langförden, daß er Hermann Bulthoep zu Calveslage mit einem Stocke aufs Haupt geschlagen und ein wenig verwundet 2 Rthr.
3. Dietrich Hilleking und Theijings Tochter haben in Ehebruch gelebt, so der Vogt nicht gebühlich angesagt, ob paupertatem 8 Rthr.
4. Des Schulsmeiers Sohn und Magd in Unpflicht gelebt 6 Rthr.
5. Hermann Bulthoep, daß er Johann Scheper mit einer Mistforke auf die Schultern geschlagen, daß es geschwollen und blau geworden 2 Rthr.
6. Koch Tholen Wenneker, daß er Johann Osterhaus mit der Borden in den Rücken gehauen und verwundet 3 Rthr.

4. Kirchspiel Bisbeck.

1. Weil der Vogt zu Bisbeck nun unterschiedliche Male ungehorsam vom Gerichte weggeblieben, die Brüchtezettel nicht gebühlich eingebracht, solches alles in Verachtung des fürstl. Gerichtes, ist derselbe in der Herren Brüchte condemnirt. Ist für diesmal perdonirt.
2. Cordt Büschelmann, daß er Grete Giesebergs mit einem Messer in den Arm geschnitten und geblutwundet 2 Rthr.
3. Claus Albert, daß derselbe Johann Deeken zu Bisbeck mit der Faust ans Haupt geschlagen, daß ihm das Blut ums rechte Auge gelaufen 2 Rthr.
4. Grote Albert, daß derselbe Johann Külings Tochter zu Wöstendöllen in ihrem eigenen Hause „blundt und blouw“ geschlagen 2 Rthr.

- | | |
|--|---------|
| 5. Henrich Aldehauses Sohn zu Rebbefe, daß derselbe unbefugter Weise Johann Boegen durch den Arm gestochen | 4 Rthr. |
| 6. Johann Büschelmann, daß derselbe Lusen zu Boenrechter mit einem Forkenstiel in die Seiten schwerlich geschlagen | 4 Rthr. |
| 7. Lüers Sohn zu Döllen mit der Magd in Unpflicht gelebt | 6 Rthr. |
| 8. Niemöllers Knecht, jezo zu Hagstette bei Theeshausen in Dienst, mit der Magd in Unpflicht gelebt | 6 Rthr. |
| 9. Geerds Johans Knecht zu Döllen mit der Magd in Unpflicht gelebt | 6 Rthr. |

5. Kirchspiel Lutten.

- | | |
|---|---------|
| 1. Die sämtlichen Lutter Knechte, daß dieselben auf h. Dreikönigetag unter dem Gottesdienst den Fuchs gejagt | 5 Rthr. |
| 2. Johann zur Borgs Sohn Hinrich, daß er mit des Schneider Tochter Grete in Unpflicht gelebt | 6 Rthr. |
| 3. Gerd Holting, daß er seinen Bruder Hinrich Holting dermaßen auf den Arm geschlagen, daß die Pipe darin gesplittert | 5 Rthr. |

6. Kirchspiel Dyte.

- | | |
|--|---------|
| 1. Hunte mann, daß er Niemann daselbst einen Heister von dessen eigenen Grund, da vormals ein großer Baum gestanden (und zum Balken im Hause verbraucht worden) de facto nicht allein abgehauen, sondern auch seinen Bruder Bernd Niemann mit dem vordersten Ende der Bärde am Arm verwundet. Hätte Hellmann ihn nicht zurückgehalten, hätte er Bernd Niemann die Hand abgehauen | 4 Rthr. |
| 2. Idem Hunte mann, daß er Johann Niemann 2 Faer Landes auf dem Dytter Esche abgepflügt. Steht ad inquirendum. | — |
| 3. Hinrich Rodenkoell, daß er Hinrich Luetmann „blundt und blaum“ geschlagen | 3 Rthr. |

4. Albert Lücking, daß derselbe Thale Luetmann den einen Arm 2 Mal entzwei geschlagen, den andern Arm „blundt und blauw“, auch Kopf und Schultern geschlagen	8 Rthr.
Summe der Einnahme aus dem Desumischen Gericht	234 Rthr.

IV. Gericht Damme.

1. Kirchspiel Steinfeld.

1. Adam Vuer, daß derselbe Rhaben Taleken Sohn Wilke hinterrücks für einen offenbaren Schelm gescholten, dabei gesagt, er wolle ihn für einen Schelm ausschreien lassen	1½ Rthr.
2. Johann Cüsters Sohn Wilke, daß derselbe Wittrocks Knecht mit einem Stock die Hand „blundt und blauw“ geschlagen	2 Rthr.
3. Des Vogts Martin und Otto der Müller zu Mühlen, daß dieselben den Mühlenfolk auf Osters- tag ausgefischt, jeder 5 Rthr.	10 Rthr.
4. Henrichs Sohn Janus, daß derselbe Hermann Bolhauses ein Pferd wider Recht aus dem Moor nehmen wollen und dazu in den Arm gestochen	5 Rthr.
5. Gerberdings Sohn, daß derselbe Hinrich Willenbrink mit einem Plaggensegett 2 Löcher in den Kopf gehauen	3 Rthr.
6. Dagegen Willenbrink auch verwundet	2 Rthr.
7. Mollemanns Sohn Hermann, daß derselbe Gerd Wellerding mit einer Deckelspielen den Arm „blundt und blauw“ geschlagen	2 Rthr.
8. Johann Salevelt, Arndt Woermann, Macken Arendt, Hinrich Kenkel, Hinrich Schröder, Hermann Grave- mann, Lübbe Losete, Hermann Iforst, Luttmers Gerd, Johann Bloeker, Cordts Arendt, die Hülse- mannsche und Gerd Schumacher haben zu Harpen- dorf und Mühlen respective neue Feuerstetten aufgerichtet wider der Herrn und hoher Landfürst- licher Obrigkeit Consens und Vortwissen, jeder 2 Rthr.	26 Rthr.

9. Johann Schürmann, Gerd Krebeck, Kenkel Hermann, Arndt Kabe, Gottke Haskamp, Hugo Haskamp, Osterhaus, Johann Tiemann, Hinrich Averkamp, daß sie wider die Ordnung Taufe gehalten, jeder 2 Rthr. 18 Rthr.
10. Die sämtliche Harpendorfer Bauerschaft nämlich Moerdthaus, Voermann, Johann Hoickmann, Gravemann, Hugo Hoickmann, Hinrich Kenkel, Ludtmars Gerd, Hermann Mollemann, Knollmann, Goefingh, Weggenstede, Westermann, Klockern Arndt, Bogt, Hermann Knipper, Dultmeyer, Hillen Johann, Lübbe Josefe, Evert Bojert, Hinrich Decker, Johann Salevelt, Bernd up der Heide, Hermann Stüve, Hinrich Grabber, Clostermann, Hinrich Schröder, Gerd Schröder, Hermann Schröder, beide Hinrich Moormann haben des wohlledlen und vesten Johann Hinrich Schade zur Thorst aufgegrabenen Fuhrweg, welcher über 2 Jahre lang gestanden, propria autoritate niedergeworfen und zernichtet, ein jeder 1 Rthr. 30 Rthr.

2. Kirchspiel Neuenkirchen.

1. Boß aufm Felde, daß derselbe Giesefe aufm Felde ein Loch in die Hand geschlagen 2 Rthr.
2. Hermann Stickforth, daß derselbe Jürgen Stickforth mit der Forke ein Loch ins Haupt geschlagen 3 Rthr.
3. Jürgen Stickforth, daß derselbe Hermann Stickforth erst geschlagen, auch seinen Knecht Dietrich 1 Rthr.
4. Dietrich Cramer, daß derselbe Johann Hueßmann dermaßen geschlagen, daß derselbe für tot liegen geblieben 8 Rthr.
5. Ruters Hermann hat den alten Ruter ein Loch in den Kopf geschlagen 3 Rthr.

3. Kirchspiel Damme.

1. Hermann Bolhaus, daß derselbe Ottings Sohn Cordt nachgeredet, als wenn derselbe zwei Pferde

- stehlen helfen, derwegen derselbe in anno 1630 in Damme handfest gemacht 2¹/₂ Rthr.
2. Arndt Rasche, daß derselbe des münsterschen Vogts zu Damme, Tobias Lagemanns, Magd ein Loch über dem Auge mit einem Stock geworfen, derwegen derselbe handfest gemacht; hat zum Bürgen gestellt Lampen im Hofe 2 Rthr.
3. Hermann Strundhoff, daß derselbe Johann Diekhaus mit einem Sellebaum zwischen Hinnenkamp und Damme einen Finger durchgeschlagen 2 Rthr.
4. Hermann Goesmann, daß derselbe Tepen Wehebrinks Knecht mit einem Degen ein Stück vom vordern Finger gehauen 4 Rthr.
5. Anna der Wempeschen Tochter Trine ist um deswillen handfest gemacht, daß sie mit Hermann Nordhof einen Ehebruch begangen und ein Kind gezeugt, ob paupertatem 2 Rthr.
6. Johann Ottings Sohn Ludcke, daß derselbe Mackeuffen Rampe mit einem Spieß ein Loch in den Kopf geschlagen, jeder 2 Rthr. 4 Rthr.
7. Johann Frerking's Scheper, daß derselbe Striekers Gerd mit einem Gewehr ein Loch in den Kopf gehauen 2 Rthr.
8. Johann Robbete, daß derselbe seiner Stiefmutter, der Robbeschen, mit einem Boitel (Meißel) ein Loch in den Kopf geschlagen 3 Rthr.
9. Johann Nienaber, daß derselbe Wobbeken Hermanns Tochter Grete ein Loch in die Hand und 2 Finger durchgehauen 5 Rthr.
10. Johann Robbete, daß derselbe Ennekings Knecht mit einem Spaden ein Loch in den Kopf geschmissen 2 Rthr.
11. Henrich Gottingk, daß derselbe Johann Herzog zum Hinnenkamp mit einer Dreiforken ein Loch in die Schultern und den Arm blauw, dazu die Nase und Maul durchgeschlagen 4 Rthr.

12. Hermann Konningk, daß derselbe Herrn Richter zu Damme, seine Hausfrau, Jacob Kohnen, Thonießen Kramer, Hinrich Holtermann und Tobias Lagemann samt und sonders für Ehrendiebe gescholten und dabei gesagt, man hielte schelmische und falsche Gerichtstage. Weil es in Trunkenheit geschehen. 5 Rthr.
13. Johann Cüster wegen Scheltung Herrn Ostings. 4 Rthr.

Summa Bruchtengeldes des Gerichts Damme 158 Rthr.

„Criminalia aufm fürstl. Amthause Bechta inhaftirter und wieder entlassener Personen.“

1. Anno 1632. Mercurii. 7. Januarii. Nachdem Hugo Burwinkel eine Zeit von Jahren mit Wobbefe Geldehuß zu Ellenstette in Unpflicht gelebt und deswegen an diesem fürstlichen Amthause Bechta beide in Haft gezogen, so sein dieselben auf Fürbitt Herrn Dechanten zu Wildeshausen der Haft wieder entlassen, dergestalt, was diesfalls gesündigt, hoher Obrigkeit davor abtragen sollen und wollen, welches sie beide zu thun angelobt im Beisein des Hausvogts Rudolph Voß, insgesamt 20 Rthr.
2. Veneris 16. Augusti 1632. Nachdem vor wenigen Tagen Hinrich Balemann, zu Goldenstette wohnhaft, um seine Geschäfte zu verrichten, nach Barrenstrupf gehen wollen, ist ihm unterwegs in diesem Stift Münster und Kirchspiel Goldenstette auf freier Straße Dietrich Ruethop begegnet, der ihm, Balemann, einen langen Borjeger auf die Brust gesetzt und verschiedene Male gedroht, ihn damit durchzustechen und dabei gesprochen: Wo bleibst du Schelm nun mit deinen münsterischen schelmischen Hahnenfedern.¹⁾ Deswegen ist beklagter Ruethop von den zu Goldenstette einlogierten Churfürstl.

1) Münsterische Kavallerie, von Wolke Hahnenfedern genannt.
 Jahrbuch f. Oldenb. Gesch. Bd. XVI. 24

Durchlaucht Landvolf und Soldaten ergriffen und außs fürstl. Amtshaus Bechta gebracht.

Zudem, als jüngsthin der Voigt zu Goldenstedt, Heinrich Unkraut mit etlichen Soldaten zu Goldenstette geessen und eine Kanne Bier getrunken, wäre jeziger Verstrickter (Ruethop) hinterrücks, stillschweigend, boshafter Weise gekommen, habe eines Soldaten Rohr (Gewehr) ergriffen und hätte vermeldeten Vogt damit tot schießen wollen. Solches wäre auch gewiß erfolgt, wenn andere Leute solches nicht gehindert hätten.

Weil nun selbiger Ruethop in diesem Stift Münster, auch Sutholtischen Gerichte, außerdem verschiedene excessus begangen, wie solches aus den Fürstlich Münsterischen Sutholtischen Gerichtsprotokollen bewiesen werden kann (ein Extract ist 24. September 1630 dem Herrn Landrentmeister dienstlich übergeben), so ist derselbe Ruethop am 22. berührten Monats April auf Fürbitten guter Leute der Haft entlassen und auf freie Füße gestellt, dergestalt, daß er, was er diesfalls gesündigt oder verwirkt habe, hoher Obrigkeit abtragen sollte und wollte. Er stellte als Bürgen die ehrbaren Abel Meyer und Henrich Marisken, beide zu Goldenstette wohnhaft, die sich darauf eingelassen und verbürgt haben, was von Ruethop gefrevelt worden, sie hoher Obrigkeit abtragen sollten und wollten. Darauf dann gemeldeter Ruethop Urpheide geleistet dahin, daß er mittels Eides angelobt, daß er seine gefängliche Anhaltung gegen niemand, hohe oder niedere Amtsdienner, rächen, sondern falls er mit jemanden zu tun habe, sich im ordentlichen Wege Recht verschaffen wolle

15 Rthr.

Martis 3. Julii 1629. Nachdem Dietrich Ruethop und Hermann Westerhof vor 2 Tagen auf dem Fürstl. Amtshause Bechta gefänglich unter-



gebracht wegen dessen, daß derselbe Ruethop Hermann Westerhof gescholten und ihn für einen Pferdedieb ausgerufen, hingegen Hermann Westerhof Dietrich Ruethop für einen Schafdieb gescholten, auch sonst laut dem Fürstl. Münsterschen Sutholtischen Gerichtsprotoll sowohl Dietrich Ruethop als auch Hermann Westerhof verschiedene excessus begangen, und, nachdem sie am selbigen Gericht zu erscheinen citirt und aufgefordert worden, dennoch aus Verachtung des fürstl. Gerichts ungehorsam ausgeblieben, so sind dennoch selbige beide gegen Kaution und auf Fürbitten guter Leute der Haft entlassen dergestalt, daß sie alles, was ein jeder von ihnen absonderlich und sonsten gefrevelt und gesündigt, hoher Obrigkeit dafür abtragen sollten und wollten. Setzte deshalb zu Bürgen Ruethop den Hermann Willnigh (jetzt wohl Wilgen) und Albert Bening, beide Münstersche Leute, welche beide cavirt und angelobt und mit 100 Goldgulden sich verbürgt, denselben Ruethop auf Erfordern lebendig oder tot dem Fürstl. Amthause einzuliefere

5 Rthr.

Wegen Hermann Westerhof haben sich gleichergestalt Alhard Östing und Johann Wessels verbürgt

5 Rthr.¹⁾

Jovis am 15. Aprilis 1632. Als auf Befehl der fürstl. Herrn Räte Wineke Sandmann, Hinrich Mollmann und Johann Brumstette wegen dessen, daß sie in Kaiserl. Majestät Dienste unter Herrn Obrist Behlen und Hauptmann Schreiber sich annehmen und bestellen lassen, dennoch ohne Urlaub und ohne erhaltenen Paß aus dem Felde weggegangen, auf dem Fürstl. Amthause Wechta in Haft gezogen und eine Nacht und zwei Tage an-

¹⁾ Die 5 Rthr. von Dietrich Kunthorp und Herm. Westerhof konnten nicht eingezogen werden, weil „selbige Sache in das Südholtische Gericht unter dem Compromiß gehörig und man danhero nicht bekommen kann.“

gehalten worden, so sind dieselben gegen geleistete Kaution wieder aus der Haft entlassen, dergestalt, was sie diesfalls gesündigt, hoher Obrigkeit dafür abtragen sollten und wollten. Sie stellten zu Bürgen Wieneke Sandmann den Johann Bröring in Bechta, im Voorde wohnhaft, Heinrich Mollmann den Hinrich Klöfer, Bürger und Hutmacher, Johann Brümstette den Joh. Friedrich Kolpe, ebenfalls in Bechta wohnhaft, dergestalt, daß diese Bürgen bei Unterpfand ihrer Güter für das, was auf sie spreche, stehen sollten und wollten, ein jeder 3 Rthr. insgesamt 9 Rthr.

Summa an Brüchtengeldern von verstrickten und entlassenen Personen 54 Rthr.

Einnahmen von Niederschlägen.

„Von Niederschlägen ist in diesem 1632. Jahr nichts eingekommen, ausgenommen, daß Tebbe Ruwehol wegen begangenen Niederschlages an einem kaiserlichen Reuter 20 Rthr. gegeben und selbige bei den Brüchten des Kirchspels Dinklage verrechnet worden“ (siehe daselbst).

Thuet summarum summa aller Bruchten Einnehamb dieses Jahrß auß hiesigen Amtsgerichtern Siebenhundert vier Rthr. 704 Rthr.

Wir finden in dem Verzeichnisse alle Gemeinden des alten Amtes Bechta vertreten, ausgenommen Twistringen und Goldenstedt. Über Twistringen wird in der Amtsrechnung bemerkt, daß das Kirchspiel neuerdings de novo gar großen Kriegschaden zur höchsten Betrübnis erlitten und Pastor und Vogt sich deshalb auswärtz aufhielten. Daraus darf man folgern, daß die Justiz 1632 in Twistringen geruht hat. In Goldenstedt mag der alte Streit zwischen Diepholz und Münster den Ausfall verschuldet haben.¹⁾

¹⁾ 1591 sind Messerhelden aus Goldenstedt dem Gericht Desum zugeteilt und 3 Schläger aus Collenrade dem Gericht Sütholt.

Die Brüchtengerichte wurden an verschiedenen Orten des Amtes und je nach Bedarf alle Vierteljahr oder auch öfter abgehalten.¹⁾ Den Vorsitz führte der Droßt, unter Umständen auch der Rentmeister, die höchsten Verwaltungsbeamten des Amtes. Sie verhörten die Angeklagten und setzten die Strafe fest. Bestimmte Strafen für die einzelnen Vergehen waren nicht festgesetzt, die Höhe der Straf gelder blieb in jedem Falle dem Ermessen der Beamten anheimgestellt. In späterer Zeit finden sich neben dem Drosten und Rentmeister auch der Fiskal (Staatsanwalt), die Frohnen oder Bögte und der Vograf oder Richter bei den Brüchtengerichten. Der Fiskal und die Frohnen hatten die im Amte vorgekommenen Vergehen zur Anzeige zu bringen und vor Gericht zu vertreten, der Richter hatte darauf zu achten, daß nicht Sachen zur Aburteilung kamen, die nicht zur Kompetenz der Brüchtengerichte gehörten, auch wurde er wohl zur Entlastung der Beamten mit dem Zeugenverhör beauftragt. Dem Landesherrn mußte daran liegen, daß die Gerichtstage richtig abgehalten, die Straf gelder genau vermerkt und zur gehörigen Zeit eingezogen wurden, da die von den Brüchtengerichten verhängten Geldstrafen einen nicht unerheblichen Teil der landesherrlichen Einnahmen ausmachten. Und weil ein Zehnter der Brüchtengelder an den Droßt, Rentmeister, Fiskal und die Frohnen abfiel, so hatten auch diese ein Interesse daran, daß jeder Fall, der in einer Gemeinde sich ereignete, zur Anzeige und Aburteilung kam. Die Einnahme an Brüchtengeldern betrug, wie vorhin angegeben, im Jahr 1631/32 704 Rthr. Nach Abzug des „Zehndenpfennigs“ für den Drosten (70 Rthr. 11 Schill. 2½ Pf.), für den Rentmeister (70 Rthr. 11 Schill. 2½ Pf.), für den Fiskal nebst Frohnen (70 Rthr. 11 Schill. 2½ Pf.) blieben der Staatskasse 492 Rthr. 22 Schill. 4½ Pfennige. Damit erklärt es sich, daß die Straffälle nebst Urteilsprüchen Fall für Fall in den Amtsrechnungen aufgeführt werden.

¹⁾ „Demnach zu Damme im laufenden Jahr gemeine Brüchtengerichtstage abgehalten, wobei von den anwesenden Beamten und Gerichtspersonen an Zehrungskosten verlaut des Richters daselbst Quittung aufgangen insamt siebenzehn Rthr. zwölf Schill. neun Pf. osnabr. = 17 Rthr. 12 Schill. 9 Pf.“ (Amtsrechnung 1631/32). Der Gerichtsschreiber Primes spricht von „unterschiedlichen Brüchtengerichten“, die im Jahre 1631/32 gehalten sind.

Das Prügeln und Stechen ist, wie die Amtsrechnung 1631/32 ausweist, keine Errungenschaft der Neuzeit. Die Mißhandlungen nehmen in den Brüchtenregistern einen hervorragenden Platz ein; so war es vorher, wenn man die Brüchtenkapitel in den Amtsrechnungen von 1501 an verfolgt, und so ist es in der Folgezeit geblieben. Im Jahre 1631/32 kommen im ganzen 130 Strassachen aus dem Amte, das damals so groß war wie jetzt, aber eine dünn-gesäete, durch die Kriegsjahre (Seuchen und Flucht) stark dezimierte Bevölkerung aufwies, vor den Brüchtenrichter, darunter pp. 70 Mißhandlungsaffairen. 1591 registriert die Amtsrechnung 27 Straffälle aus dem Desungerichtsbezirke, lauter Schlägereien, 3 Sachen ausgenommen, 8 Fälle aus Twistringen, darunter 7 Verwundungen, 23 Fälle aus Stadt Bechta und den Gemeinden Dinklage und Lohne, darunter 20 Mißhandlungen, 50 Fälle aus dem Gericht Damme (das damals noch Ortschaften in sich begriff, die jetzt zur Provinz Hannover gehören), alle Mißhandlungsfälle, eine Beleidigungsklage ausgenommen. Die Amtsrechnung 1609 bringt aus dem Gericht Damme 24 Brüchtenerkennnisse, darunter 16 wegen Stechereien, aus dem Desungerichtsbezirke 15 Urteile, darunter 11, die Roheitsdelikte getroffen, aus dem Gericht Dinklage 33 bei 17 Stech- und Prügelaffairen. Messer, Piken, Rappiere, Dreischlegel, Schottforken (zweizinkig), Dreiforken (dreizinkig), Zangen, Baumstämme, Meißel, Bierkannen usw. haben die Waffen hergeben müssen, womit „gebloidtwundet“ wurde. Auch das weibliche Geschlecht hat mit Schneid- und Stechwerkzeugen umzugehen verstanden. Der Brüchtenrichter unterschied eine dreifache Mißhandlung, eine trockene, die keine Spuren hinterlassen, eine solche, die blaue Flecken oder Striemen hervorgerufen, und eine dritte, bei welcher Blut geflossen.

Neu in dem Strafverzeichnisse von 1631/32 sind die vielen Bestrafungen wegen bei Hochzeiten und Taufen veranstalteter Gelage, die uns in anderen Amtsrechnungen nicht begegnen. Es handelt sich da um Übertretungen von neuen Erlassen, welche eine durch die Kriegswirren zügellos gewordene Zeit notwendig gemacht hatte. Derselben zügellosen Zeit müssen auch die vielen Unzuchtssfälle aus dem Jahre 1631/32 zur Last gelegt werden. Das Jahr 1591

bringt aus dem Amte Bechta 108 Verurteilungen durch die Brüchtengerichte, darunter 3 Unzuchtsfälle aus Langförden und nächster Nähe, das Jahr 1609 72, darunter findet sich kein Exceß contra sexum.

Die Brüchtengerichte beschäftigten sich auch mit Diebstahlsvergehen. Da macht man nun die Beobachtung, daß trotz der vielen Räubereien durchmarschierender Kriegsvölker, die das Land arm gemacht hatten, zwischen dem Mein und Dein durchweg gewissenhaft unterschieden ist. Man muß in den Strafregistern der Amtsrechnungen förmlich nach Diebstahlsfällen suchen. Die Amtsrechnung 1631/32 enthält 3 schwere Fälle aus Dinklage und Bechta, und anscheinend handelt es sich immer um ein und dieselbe Person, in den Strafregistern anderer Jahrgänge forscht man vergeblich nach Eigentumsvergehen, und wenn welche gefunden werden, handelt es sich meist um minderwertige Objekte.¹⁾ Auch die vielen Beleidigungsklagen in Fällen, wo einer ein Dieb oder Schelm gescholten worden, zeigen, daß man in diesem Punkte sehr empfindlich war.

Die Zeit, aus welcher die Brüchtengerichtserkenntnisse des Jahres 1631/32 stammen, kannte nur Geld- und Leibesstrafen. Die Freiheitsstrafen der Neuzeit waren unbekannt. Die Vollständigkeit erheischt, nachdem wir die Brüchtenurteile des Jahres 1631/32 kennen gelernt haben, daß die Leser auch mit den im selben Zeitraum verwirkten Leibesstrafen bekannt gemacht werden. Hierüber gibt das Kapitel „Ausgabe Geldes, was dieses Jahr 1632 in Criminalsachen aufgegangen“ Aufschluß:

„Johann Klufmann von Steinfeld ist allhie den 1. Januarii 1632 gefänglich eingezogen und bis zum 13. März inclusive in Haft gewesen, am selbigen Tage aber justificiert worden. Laut Protokoll des Gerichtschreibers Primes belaufen sich die Azungskosten (10 Wochen und 1 Tag), jede Woche 1 Rthr., auf 10 Rthr. 4 Schill.

¹⁾ Das Brüchtenverzeichnis von 1591 kennt 2 Diebstahlsvergehen, beide aus Dinklage; einmal handelt es sich um Entwendung von Rüben aus einem Garten, das andere Mal um Entwendung eines Bettlakens.

„Als Meister Hinrich Koopmann von Ravensburg, des Westerholtischen Regiments Scharfrichter, Johann Klußmann torquirt und peinlich verhört, habe ihm damals für angelegte Tortur laut des Richters Attestation entrichten müssen 3 Rthr.

„Item Meister Bernd Broker, Nachrichter von Rheine, welcher den 22. Februar hujus anni allhie angelangt und bis den 29. eiusdem verblieben, sind für 12 Tage, die er hier verbrachte und für Her- und Rückreise verbrauchte, pro Tag ein halber Rthr. und für verrichtetes peinliches Verhör ein halber Rthr. gezahlt, macht 6 $\frac{1}{2}$ Rthr.

„Item als Hinrich Koopmann gemelten Klußmann den 13. Martii mit dem Schwerte hingerichtet, sind ihm für die exquirte Justiz vermöge hiesigen Richters Quittung verrichtet 3 Rthr.

Noch erhält Gerichtschreiber Primes wegen Joh. Klußmann, „wogegen peinlich verfahren, Zeugen abgehört und unterschiedliche Gerichtstage gehalten“ 2 Rthr. 13 Schill.

Das ist alles; somit das Facit des Jahres 1631/32 eine Hinrichtung (was den Johann Klußmann auf das Blutgerüst gebracht hat, wird nicht gesagt) alles übrige Geldstrafen. Das Stäupen und Brandmalen gehörte auch zu den Leibesstrafen der damaligen Zeit und traf gemeiniglich nur Bagabunden und Zigeuner, wird aber 1631/32 nicht zur Anwendung gekommen sein, weil keine Kosten dafür in Rechnung gesetzt sind. Hier setzte meistens die Selbsthilfe des Volkes ein.

Zum Schlusse noch einige charakteristische Fälle aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, Vergehen, welche uns in dem 1632er Brüchtenverzeichnisse nicht begegnet sind. Heinrich von Lehmden muß 1591 „negen schillinge seven pennige“ zahlen, weil er den papen Johann zu Steinvelden mit einem Messer gestochen hat.¹⁾ Der Meyer zu Sevelten und Tolen Heinrich zu Cappeln haben unter der Predigt auf der Bühne gefessen und ihre Gespräche getrieben = 5 Goldgulden (1609). Aus dem Kirchspiel Dinklage werden im selben Jahr 3 bestraft, weil sie unter der Leichenpredigt, als Heinrich zum Deiche zur Erden bestattet worden,

¹⁾ Um 1599 findet sich in Steinfeld der Vikar Johann Ringel.

einen Tumult angestellt haben. Ein vierter hat 1609 trunkenen Gemüts dem Kaplan in Dinklage die Pforten zerbrochen und ein fünfter des Pastors Sohn in Dinklage „ins Haupt geschlagen“. 10 junge Burschen aus Dinklage hat das Schicksal getroffen, wegen Landfriedensbruchs mit Geldstrafen belegt zu werden.

1631/32 bestimmt der Brüchtenrichter die Strafe in Talern, Schillingen und Pfennigen, 1609 gilt noch der Goldgulden und hundert Jahre vorher waren noch Naturalien am Plage. So heißt es um 1501 in der Amtsrechnung: „Stem van eynen knechte ton Dyke, (höret Hugo van Dinklage), sellige Everts sone, so he syne weseke beschlapyen hadde = eyn vatt botteren“.

Wenn in den Strafregistern des 16. Jahrhunderts die oft wiederkehrende Notiz sich findet: N. N. hat dem N. N. ein Hol in den Kopf oder Rücken oder Leib geschlagen, so mag der Leser fragen: Was versteht man unter Hol? Das Wort Hol = Loch ist noch jetzt gebräuchlich. Ein Loch in einer Wallhecke, das als Durchfahrt dient oder Zuwegung zum Lande, nennt man Hol und das Loch im Balken über der Hausdiele, durch welches Heu und Garben direkt vom Wagen auf den Hausboden gebracht und nach Bedarf wieder herunter befördert werden, wird noch zur Stunde Balkenhol (Löningen) genannt.



VIII.

Nachrichtendienst vor hundert Jahren.

Von H. von Bodecker, Geh. Oberjustizrat.

Als der nach dem Ausbruche der französischen Revolution entstandene s. g. erste Koalitionskrieg gegen die neue Republik im Jahre 1794 eine für die Verbündeten ungünstige Wendung genommen hatte, insbesondere Holland von dem General Bichegru erobert worden und das angrenzende Bistum Münster von einem Eindringen der französischen Truppen bedroht war, glaubte die Oldenburgische Regierung die Gefahr, daß demnächst auch unser Herzogtum zum Kriegsschauplatz gemacht werden möchte, ins Auge fassen und für solchen Fall geeignete Vorkehrungen treffen zu müssen. Es kam nun zuvörderst darauf an, über den weiteren Verlauf des Krieges in rascher, regelmäßiger und zuverlässiger Weise unterrichtet zu werden, was bei dem damaligen Mangel an Einrichtungen, wie sie die heutigen Verkehrsanstalten bieten, nur im Wege außerordentlicher Maßnahmen zu erreichen war. Zu diesem Behufe wurde die Absendung eines Beamten in die Gegend, wo sich die letzten Kämpfe abgepielt hatten, beschlossen. Die Wahl fiel auf den Oberförster Bodecker zu Oldenburg, welcher unverzüglich von einer kurz vorher unternommenen Dienstreise zurückberufen wurde und in Oldenburg einen unter dem 5. Februar 1795 ausgestellten landesherrlichen Reisepaß erhielt nebst einer umfangreichen, vom Herzog Peter Friedrich Ludwig unterzeichneten Instruktion, in welcher u. a. namentlich bemerkt war:

„1. Da dies Land ganz unbewaffnet ist, so wird nicht etwa ein großes Corps, sondern ein geringes feindliches detachement hinreichen, es zu verwüsten: es wird daher nötig sein,

